

**ZUSAMMENFASSENDE
ERKLÄRUNG**

ZUR

5. ÄNDERUNG

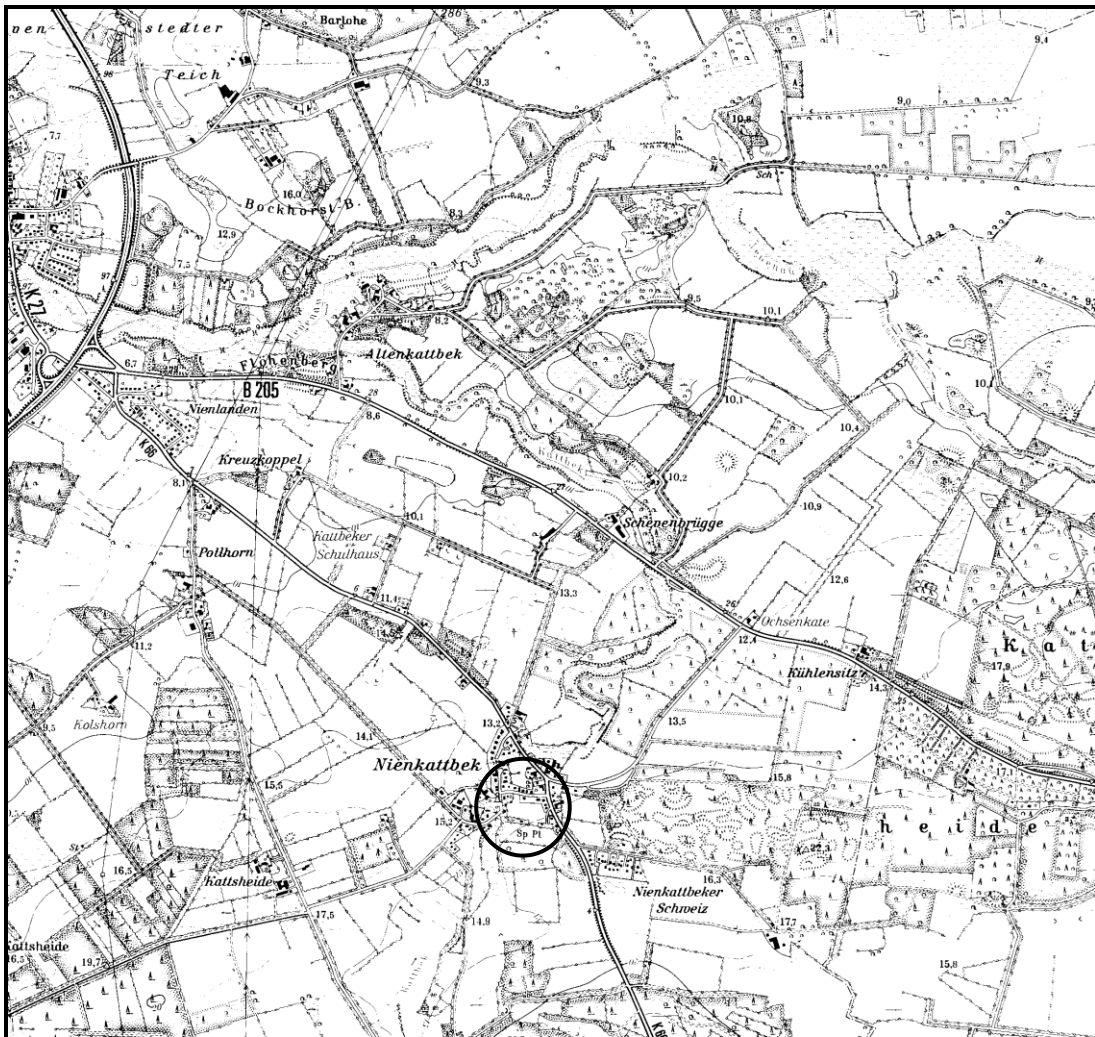
DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER

GEMEINDE JEVENSTEDT

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE



**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Jevenstedt
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Verfahrensablauf	4
3. Ausgangssituation, Ziele u. Inhalte der 5. Änd. des FNP der Gemeinde Jevenstedt	5
4. Berücksichtigung der Umweltbelange	6
4.1 Schutzgüter.....	6
4.2 Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	7
5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	7
6. Standortalternativen	8

1. Allgemeines

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB:

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Ihr ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Verfahrensablauf

Rechtsgrundlage für die Durchführung des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Regelverfahren durchgeführt. Gemäß der §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a ist eine Umweltprüfung (UP) mit abschließendem Umweltbericht durchgeführt worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jevenstedt hat in ihrer Sitzung am 11.11.1999 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jevenstedt beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 10.02.2000 sowie am 16.11.2005 durchgeführt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 09.05.2006 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Dieses Verfahren dient der Sondierung (so genanntes Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und im weiteren Planungsprozess ggf. berücksichtigt.

Am 26.04.2006 wurde durch die Gemeindevertretung der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jevenstedt gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 04.05.2006 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 15.05.2006 bis 19.06.2006 abzugeben. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.05.2006 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben.

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.07.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Das Verfahren der 5. Flächennutzungsplanänderung ruhte bis 2016. Am 01.08.2016 hat die Gemeindevertretung die Fortführung der 5. Flächennutzungsplanänderung mit einem geänderten Geltungsbereich beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Der überarbeitete Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom 14.11.2016 bis 16.12.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Stellungnahme im Zeitraum vom 11.11.2016 bis 16.12.2016 abzugeben.

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.03.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes am 07.03.2017 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

3. Ausgangssituation, Ziele u. Inhalte der 5. Änd. des FNP der Gemeinde Jevenstedt

Der Anlass zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jevenstedt war die Bestrebung der Gemeinde die Flächen des Plangebietes als Wohnbaufläche darzustellen, um diese auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend festsetzen zu können.

Ziel der Planung ist es, die rückwärtige Grünfläche im Bereich der Straßen „Am Ehrenmal“ und „Kattbeker Straße“ für eine zeitgemäße wohnbauliche Nachverdichtung im Innenbereich der Gemeinde Jevenstedt OT Nienkattbek baurechtlich vorzubereiten.

Städtebauliches Ziel ist, unter orts- und landschaftsverträglichen Gesichtspunkten dem Bedarf einer wohnbaulichen Entwicklung nachzukommen. Dabei gilt es, eine zukünftige Bebauung in den vorhandenen Siedlungskörper und die vorhandene, landschaftliche Umgebung unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten einzubetten und die zukünftigen Flächennutzungen für die Festsetzungen der nachgeordneten Planungsebene der Bebauungspläne zu konkretisieren.

Folgende rechtliche Rahmenbedingungen und übergeordnete planerische Vorgaben wurden bei der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jevenstedt berücksichtigt:

- Der **Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010)**, insbesondere die Aussagen zur Siedlungsentwicklung
- Der **Regionalplan für den Planungsraum III (RP III)**, insbesondere die Aussagen zur regionalen Siedlungsstruktur sowie zur regionalen Freiraumstruktur
- Der Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg
- Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Jevenstedt
- Der derzeit wirksame **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Jevenstedt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerröfeld stellt den Geltungsbereich als Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,6 ha. Er liegt im Ortsteil Nienkattbek der Gemeinde Jevenstedt, im südlichen Ortsbereich nördlich der Sportplätze zwischen den Straßen Am Ehrenmal und Nienkattbeker Straße. Letztere ist als Kreisstraße 66 Haupterschließungsstraße des Ortsteiles Nienkattbek. Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße 66.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für eine weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Jevenstedt im Ortsteil Nienkattbek.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die im § 2 Abs. 4 BauGB geforderte Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden sollen, wurde durchgeführt. Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist der Begründung als Teil 2 beigefügt worden.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen.

4.1 Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand einzelner Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt.

- **Schutzgut Mensch**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei Einhaltung der Schallschutzvorgaben und der Emissionsrichtwerte durch die Einzelvorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind. Das Vorhaben ist im Hinblick auf dieses Schutzgut günstig zu bewerten, da durch die Maßnahme im Siedlungszusammenhang Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden können.

- **Schutzgut Tiere**

Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen für Gehölzrodungen und Baufeldräumung tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein. Spezielle Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

- **Schutzgut Pflanzen**

Das Vorhaben hat nur gering negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, da die Eingriffe nur kleinräumig sind und die Festsetzungen des Bebauungsplanes Neuanpflanzungen vorsehen. Streng geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG sind nicht von den Ausführungen des Bebauungsplanes betroffen.

- **Schutzgut Boden**

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung negativ einzustufen. Da es sich jedoch um bisher intensiv genutzte Bodenarten handelt, die in der Region nicht zu den seltenen zählen, sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung von Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

- **Schutzgut Wasser**

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen der geänderten Darstellungen als wenig erheblich einzustufen. Durch Maßnahmen zur oberflächennahen Versickerung wird eine Minimierung der möglichen Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes erreicht.

- **Schutzgut Klima**
Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.
- **Schutzgut Luft**
Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.
- **Schutzgut Landschaft**
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben Auswirkungen auf das Landschaftsbild, deren möglichen negativen Effekte bei Berücksichtigung der Vorgaben zum Erhalt der landschaftsgerechten Einbindung und der Einhaltung der baulichen Maßnahmen als wenig erheblich eingestuft werden können.
- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**
Die Planung hat somit keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld des Geltungsbereiches.

4.2 Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die geplanten geänderten Darstellungen verdeutlichen die Planungsziele der Gemeinde und erstrecken sich überwiegend auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern, wie vorangegangen beschreiben, stellen kein unüberwindliches Hindernis für die Umsetzung dar. Inwieweit es sich bei den Beeinträchtigungen um kompensationspflichtige Eingriffe handelt und ein möglicher Kompensationsumfang werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt, d.h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Kompensationsmaßnahmen sowie auch Schutz- und Minimierungsmaßnahmen werden formuliert.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen von Informationsveranstaltungen am 10.02.2000 und 16.11.2005 statt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.02.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.05.2006 – 19.06.2006.

Das Verfahren gemäß § 4 Abs.2 BauGB wurde vom 09.05.2006 – 19.06.2006 durchgeführt.

Das Verfahren der 5. Flächennutzungsplanänderung ruhte bis 2016. Am 01.08.2016 hat die Gemeindevertretung die Fortführung der 5. Flächennutzungsplanänderung mit einem geänderten Geltungsbereich beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Das erneute Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.11.2016 bis 16.12.2016.

Das erneute Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 11.11.2016 bis 16.12.2016.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen zu dem geplanten Bauleitplanverfahren abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen abgegeben, die zu redaktionellen Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen geführt haben.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.03.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

6. Standortalternativen

Im Rahmen der Landschaftsplanung wurden bereits Ende der 1990er Jahre verschiedene Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für eine Siedlungserweiterung geprüft. Die Flächen für das jetzige Planvorhaben waren bereits zu dem damaligen Zeitpunkt als Eignungsraum für eine Siedlungserweiterung bewertet worden, da die Fläche auf allen Seiten von bereits bebauten Siedlungsflächen umgeben ist und selbst keine nennenswerten Freiraumqualitäten aufweist, was durch die z.T. dichte Abpflanzung der Anlieger zu der Fläche noch verstärkt wird. Eine Bebauung des Geltungsbereiches wird seitens der Gemeinde als eine Art Nachverdichtung betrachtet, welche die innerörtlich vorhandene Infrastruktur nutzen kann und keine weiteren Ausbaumaßnahmen erfordert. Parallel dazu sind außerhalb Nienkattbeks aufgrund der naturräumlichen Lage zwischen der westlich verlaufenden Kattbek und der östlich gelegenen Binnendünen keine geeigneten Erweiterungsflächen vorhanden. Grundsätzliche Planungsalternativen wurden im Rahmen der Vorüberlegungen nicht betrachtet, da die Gemeinde an dem seit Jahren bestehenden Ziel einer Wohnbauentwicklung im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes festhält.

Die Fläche des Geltungsbereiches stellt zum derzeitigen Zeitpunkt die am besten geeignetste Fläche für das geplante Vorhaben in der Gemeinde Jevenstedt dar.

Aufgestellt durch:

